

### Warum wir?

Das Team von HERBERS & PARTNER PartG befasst sich seit vielen Jahren mit der Ermittlung des Einkommens Selbstständiger im Rechtskreis des SGB II. Wir erstellen Gutachten für die Sozialgerichtsbarkeit, bilden Mitarbeitende der Jobcenter in dieser Thematik aus und sind in und mit der richterlichen Fortbildung beauftragt.

Durch eine Vielzahl von Beratungen und Projekten, die sich an die selbstständigen Leistungsberechtigten richten, und die sonstigen interdisziplinären Beratungserfahrungen, dürfen wir zudem auf eine breite Branchenerfahrung verweisen, die die Einschätzung der jeweiligen Selbstständigkeit fundamentiert.

### Mehr Informationen?

Gerne stellen wir Ihnen unser Projekt und unsere Dienstleistung persönlich vor. Im Rahmen einer Kurzpräsentation haben Sie die Möglichkeit, sich von unserem Angebot ein konkretes Bild zu machen, individuelle Gesichtspunkte zu erläutern und mögliche Verfahrensweisen zu besprechen. Natürlich ist unsere Präsentation für Sie völlig unverbindlich und kostenfrei.

Sprechen Sie uns einfach an. Wir reden gern über Ihre spezifischen Themen mit Ihnen.

### Wir freuen uns auf Sie!

Herbers & Partner PartG  
Angelikastraße 81  
46537 Dinslaken

Tel. 02064 423640 | Fax 02064 423639  
www.herbers-partner.de | info@herbers-partner.de

eingetragen am Amtsgericht Essen - Register-Nr.: PR 1583

## Selbstständigkeit im SGB II

### die externe Ermittlung des anrechnungsrelevanten Einkommens

Seit Inkrafttreten der neuen ALG II – V zum 01.01.2008 und den erfolgten Änderungen erweist sich die Ermittlung des anrechnungsrelevanten Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit als durchaus problematisch.

Die Abweichung vom Steuerrecht trägt zwar dem Bedarfsdeckungsprinzip Rechnung, stößt aber auf wenig Verständnis bei den Selbstständigen, die Transferleistungen erhalten.

Zusätzlich verlangt die rechtskonforme Anwendung der Verordnung nicht nur juristisches, sondern vor allem auch betriebswirtschaftliches Wissen und die Beachtung unternehmerischer Sichtweisen und Notwendigkeiten.

Konflikte sind hier vorprogrammiert und erschweren nicht nur die Leistungsberechnung. Eine Flut von Widersprüchen und Klagen ist zu verzeichnen – mit steigender Tendenz. Ganz nebenbei bindet die Anwendung der ALG II – V wertvolle personelle Ressourcen, die an anderer Stelle dringend benötigt werden und durch die Jahresfrist aus § 41a SGB II verdichtet sich die zeitliche Problematik.

Wir ermöglichen Ihnen die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens auszugliedern. Sie erhalten ein Ergebnis, das wir für Sie ermitteln und vertreten.

**Und unser Projekt rechnet sich für Sie!**





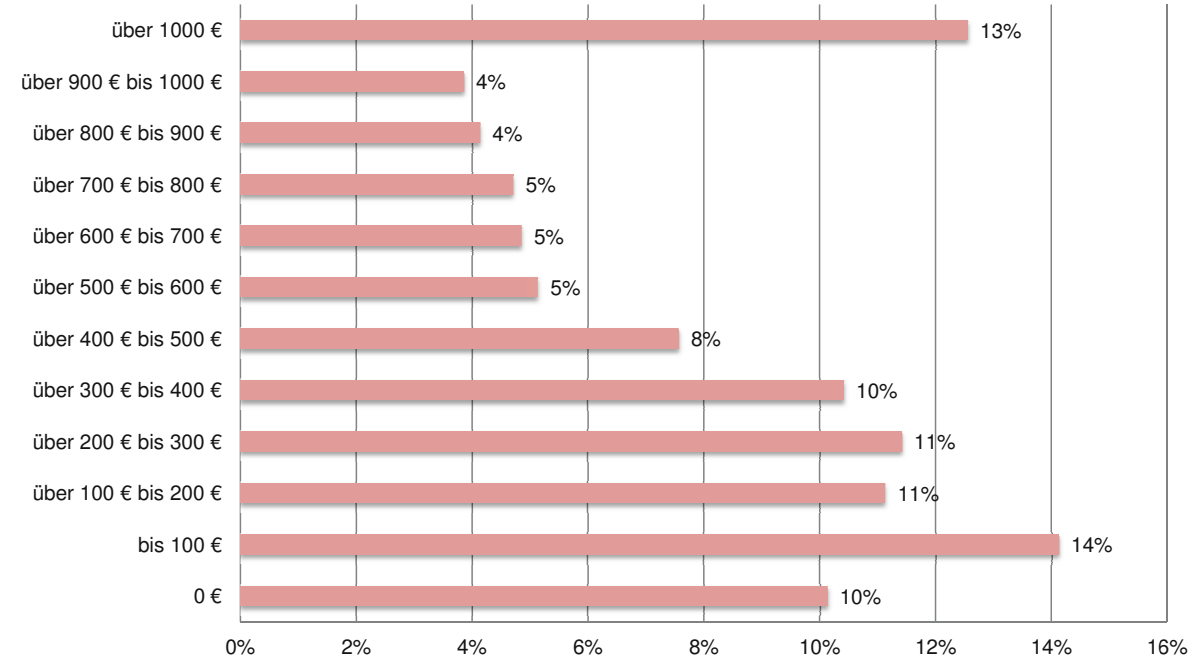
## Projektbeschreibung

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens der Selbstständigen im SGB II:

- Aus- und Bewertung der betriebswirtschaftlichen Unterlagen
- Schwachstellenprognosen und Hinweis zu Lösungsansätzen
- abschließende und vorläufige Ermittlung des anrechnungsrelevanten Einkommens
- Hinweise zum Erreichen der wirtschaftlichen Tragfähigkeit
- ggf. Hinweise zur Ausstiegsberatung
- höhere Rechtssicherheit

### Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach abschließenden Bewilligungszeiträumen (αEKS)

Die nachfolgende Statistik beweist, dass das Einkommen der Selbstständigen, welches zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht, tatsächlich wesentlich höher ist, als dieses bei vorläufigen Erklärungen zur Einkommenssituation angegeben wird.



Die Werte wurden ermittelt aus der Berechnung von 1502 BWZ von 701 Bedarfsgemeinschaften, Berechnung nach ALG II - V, ausgewiesene / berechnete Verluste wurden mit 0 € angesetzt.

### Prozesse

Nach Vereinbarung einer Zusammenarbeit und Delegation der Einkommensermittlung selbstständig tätiger Leistungsberechtigter, werden die notwendigen Prozesse und organisatorischen Abläufe vereinbart. Wichtig ist die individuelle Bestimmung der Zusammenarbeit, um genau den Anforderungen Ihres Jobcenters Rechnung tragen zu können. Wir geben Ihnen Checklisten an die Hand, mit Hilfe derer Sie die jeweils notwendigen Unterlagen einfordern und uns zur Kenntnis geben. Je nach Vereinbarung können wir unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange in die Lage versetzt werden, selbst Informationen, Auskünfte und Nachweise direkt bei den Selbstständigen einzufordern. Innerhalb kürzester Zeit erhalten Sie die Ergebnisse unserer Tätigkeit.



### Dokumentation

Erstellen einer tabellarischen Übersicht (Vordruck EKS) über das anzurechnende Einkommen. Hinweise zu den betrieblichen Kosten, wenn diese i.S.d. § 3 ALG II – V nicht anerkannt werden sollten und nicht nur unerheblich sind. Soweit vereinbart, Aussagen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

### Warum sollten die Leistungen extern erledigt werden?

Die sach- und leistungsgerechte Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit bedingt, insbesondere wegen der Anforderungen der ALG II – V, nicht nur juristisches Wissen, sondern auch Verständnis für betriebliche Zusammenhänge und betriebswirtschaftliche Kenntnisse.

Selbst wenn steuerrechtliche Aspekte bei der Einkommensermittlung keine Berücksichtigung mehr finden sollen, so ist dennoch das Grundlagenwissen des Steuerrechts notwendig. Das gesamte erforderliche Wissensspektrum ist innerhalb eines Jobcenters nur schwer zu bündeln und zu konzentrieren. Zudem bindet die Ermittlung des Einkommens in einem erheblichen Umfang zeitliche Ressourcen.

Für die externe Ermittlung des maßgeblichen Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit spricht ferner die höhere Akzeptanz bei den Leistungsberechtigten und damit die Reduzierung von Streitigkeiten.

### Datenschutz

Verpflichtungen auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Belange sind obligatorisch.

## Ihr Vorteil?

- Erhalt des leistungsrechtlich relevanten Einkommens aus fachkundiger Hand
- Gewinn zeitlicher Ressourcen
- Steigerung der Effizienz
- Rückforderung zu Unrecht gezahlter Sozialleistungen
- höhere Rechtssicherheit in der Einkommensermittlung und Vermeidung unnötiger Streitigkeiten